

Aktenzeichen: 6 AZR 1277/79
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Arbeitsgericht
Siegen

Urteil vom 24. Juni 1982
Az. 6 AZR 1277/79
Urteil vom 16. November 1979
Az. 1 Ca 1101/79

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:
Unzulässige Sprungrevision
Gesetz:
ArbGG 1979 § 76
Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 1277/79

1 Ca 1101/79 ArbG Siegen

Verkündet am
24. Juni 1982

Haust,

Reg. Obersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Lehmann für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom 16. November 1979 - 1 Ca 1101/79 - wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zahlung von Urlaubsabgeltung für einen Resturlaubsanspruch des Klägers aus dem Jahre 1977 in Höhe von 1.204,82 DM. Beide Parteien haben im Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht neben den Sachanträgen übereinstimmend beantragt, die Sprungrevision zuzulassen. Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und die Sprungrevision im Urteil zugelassen. Die Beklagte hat unter Beifügung des arbeitsgerichtlichen Urteils fristgerecht Sprungrevision eingelegt. Eine beglaubigte Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 16. November 1979, in der die beiderseitig gestellten Anträge zur Sprungrevision enthalten sind, ist entgegen ihrem Vortrag der Revisionschrift nicht beigelegt gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Sprungrevision ist unzulässig.

1. Ist die Revision bereits im Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden, ist nach § 76 Abs. 1 Satz 3 ArbGG die schriftliche Zustimmung des Gegners der Revisionschrift beizufügen. Dies hat die Revisionsklägerin versäumt. Der Revisionschrift ist zwar eine Ausfertigung des Urteils des Arbeitsgerichts beigelegt, die laut Revisionschrift angeblich beigelegte beglaubigte Abschrift der Sitzungsniederschrift, die die Anträge der Parteien auf Zulassung der Sprungrevision enthält, fehlt jedoch. Schon aus diesem Grunde mangelt es an einem zwingenden Formerfordernis für die Einlegung der Sprungrevision (§ 76 Abs. 1 Satz 3 ArbGG), auch wenn mit dem Arbeitsgericht davon ausgegangen würde, daß der Antrag auf Zulassung der Revision auch die Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision umfaßt. Dieser Auffassung des Arbeitsgerichts folgt der erkennende Senat aber nicht, wie er bereits im Beschluß vom 16. November 1981 (6 AZR 621/80 - zur Veröffentlichung vorgesehen) dargelegt hat. Danach liegt die erforder-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

liche schriftliche Zustimmungserklärung des Rechtsmittelgegners zur Einlegung der Sprungrevision auch vor, wenn diese Zustimmung schon in der mündlichen Verhandlung erster Instanz zu Protokoll erklärt und dessen beglaubigte Abschrift dem Revisionsgericht eingereicht wird. Eine derartige Erklärung kann in der mündlichen Verhandlung des erstinstanzlichen Gerichts auch schon vor Verkündung des Urteils abgegeben werden. Diese Erklärung zur Niederschrift des Arbeitsgerichts muß aber deutlich ergeben, daß die Parteien nicht nur die Zulassung der Sprungrevision beantragen, sondern von vornherein auch der Einlegung der Sprungrevision durch die jeweils beschwerte Partei, die vor dem Arbeitsgericht unterliegen wird, zustimmen. Der Senat hält an dieser Auffassung fest.

Ob die Erklärungen der Parteien diesen Merkmalen entsprechen, kann hier dahingestellt bleiben, da eine beglaubigte Abschrift der Sitzungsniederschrift mit den darin enthaltenen Erklärungen der Revisionschrift nicht beigelegt war.

2. Ein anderes Ergebnis kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Kläger mit Schriftsatz vom 1. Juli 1980 erklärt hat, er trete den Ausführungen des Arbeitsgerichts zum Erfordernis der Gegnergutachten ausdrücklich bei. Selbst wenn hierin eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Einlegung der Sprungrevision durch die Beklagte zu sehen ist, kommt ihr für die Zulässigkeit der Revision keine Bedeutung zu, weil sie verspätet ist. Die Zustimmungserklärung kann zwar auch noch nach Einlegung der Revision nachgereicht werden, aber nur bis zum Ablauf der Revisionsfrist, d.h. hier bis zum 27. Dezember 1979 (vgl. Wlotzke/Schwedes/Lorenz, Das neue Arbeitsgerichtsgesetz 1979 § 76 ArbGG Rz 4; BSG Beschluß vom 15. März 1978 - 1 RA 33/77 - SozR 1500 § 67 SGG Nr. 11; BSG Urteil vom 6. März 1981 - 11 RA 4/81 - SozR 1500 § 161 SGG Nr. 29).

Prof. Dr. Auffarth

Wendlandt

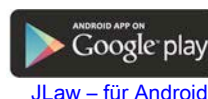
Michels-Holl

Lehmann

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)